

Praxishilfe der SODK zur Entschädigung des Aufwandes für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen

vom 16.06.2025¹

1. Ausgangslage

Die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen ist von grosser Bedeutung. Sie trägt zu einer inklusiven und barrierefreien Gesellschaft bei. Wenn die Behörden das Erfahrungswissen und die Expertise von Menschen mit Behinderungen in der Gremienarbeit einbeziehen, fliesst bei Projekten und Planungsprozessen eine neue Perspektive ein. Dieser Einbezug verbessert die Qualität und die Akzeptanz von Entscheidungen und Lösungswegen. Die vorliegende Praxishilfe für die Kantone soll dazu beitragen, dass der Einbezug von Menschen mit Behinderungen angemessen und fair entschädigt wird.

2. Grundsätze für die Entschädigung

- a. **Wertschätzung und Anerkennung:** Die Entschädigung dient der Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten.
- b. **Fairness und Gleichheit:** Die Entschädigung ist diskriminierungsfrei und entspricht dem zeitlichen Aufwand.
- c. **Transparenz und Klarheit:** Die Kantone halten die Regelung über die Entschädigung schriftlich fest.

Grundsätzlich erhalten Menschen mit Behinderungen dieselbe Entschädigung wie alle Personen, die in Gremien mitwirken, ihre Expertise oder Interessen einbringen. Zusätzlich wird ein behinderungsbedingter Mehraufwand abgegolten.

3. Formen der Mitwirkung

Zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen hat jeder Kanton eine klare und transparente Regelung der Entschädigung. Diese gilt für alle Behörden. Die Regelung sollte folgende Formen der Mitwirkung unterscheiden:

¹ Der Vorstand SODK hat sie am 16.06.2025 genehmigt.

- a. **Mitarbeit in einer staatlich eingesetzten Kommission:** Menschen mit Behinderungen, die als gewählte Mitglieder einer staatlich eingesetzten Kommission tätig sind, werden nach den kantonalen Regelungen, die für alle Mitglieder von Kommissionen gelten, entschädigt.
- b. **Einbringen von fachlicher Expertise:** Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter, die ihr Fach- und Erfahrungswissen in Arbeitsgruppen, an Veranstaltungen auf Einladung oder für Beratungen (z. B. bei der Erarbeitung von Aktionsplänen und Massnahmen oder bei der Bestandsaufnahme von Hindernissen) einbringen, werden dem Aufwand entsprechend angemessen entschädigt. Die Modalitäten der Anstellung oder der Mandatierung richten sich nach den kantonalen Rahmenbedingungen.
- c. **Einbringen von Erfahrungen und Meinungen, Vertretung politischer Interessen oder Ausübung eines staatlichen Auftrags:** Für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, freiwillige Mitwirkung in Arbeitsgruppen oder Vernehmlassungen, Aktivitäten zur politischen Interessenvertretung oder Tätigkeiten im Rahmen eines bestehenden staatlichen Leistungsauftrags wird keine zusätzliche Aufwandentschädigung geleistet. Möglich sind eine pauschale Spesenentschädigung, die Entschädigung für Assistenzkosten oder ein Geschenk als Zeichen der Wertschätzung der Mitwirkung (z. B. Gutscheine).

4. Entschädigungsarten

Die Regelung des Kantons sollte folgende Arten der Entschädigung umfassen:

- a. **Sitzungsgeld:** Es wird eine Entschädigung pro Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen bezahlt, die den zeitlichen Aufwand angemessen abdeckt.
- b. **Spesen für die Transportkosten:** Damit werden die tatsächlichen Fahrtkosten oder Pauschalen für An- und Abreise, je nach Entfernung erstattet. Für notwendige Assistenzleistungen (Fahrer:in, Begleitperson) werden zusätzliche Fahrtkosten erstattet.
- c. **Entschädigung für Assistenzkosten:** Falls Assistenz, Gebärdensprachdolmetschende oder andere unterstützende Leistungen erforderlich sind, übernimmt die Behörde die Kosten oder bietet eine pauschale Entschädigung an.
- d. **Entschädigung für Vor- und Nachbereitung:** Sofern das Einbringen der fachlichen Expertise eine gründliche Vor- und/oder Nachbereitung erfordert, wird der zeitliche Aufwand angemessen entschädigt.
- e. **Unterstützende Technik und Barrierefreiheit:** Ausgaben für technische Hilfsmittel, die zur Teilnahme erforderlich sind, werden übernommen.
- f. **Verpflegung und Übernachtung:** Falls die Teilnahme eine längere Anreise oder Übernachtung erfordert, übernimmt die Behörde entweder die Kosten oder zahlt eine Pauschale.

5. Information und Kommunikation

- a. **Schriftliche Informationen:** Mit jeder Einladung zu einer Veranstaltung oder einer Sitzung stellt die kantonale Behörde eine schriftliche und einfach verständliche Information über die Entschädigung bereit. Sie weist zudem darauf hin, dass eine Entschädigung Auswirkungen auf die IV-Rente, EL oder andere Sozialversicherungsleistungen haben kann. Merkblätter der zuständigen Stellen liefern dazu detaillierte Informationen.
- b. **Barrierefreiheit:** Die einladende Behörde stellt sicher, dass alle für Menschen mit Behinderungen relevanten Informationen über die Entschädigung barrierefrei zugänglich sind und bei Bedarf persönlich erklärt werden.